Landesärztekammer Brandenburg

Beschlussvorlage KV

Nummer:	V/10.10
Referat:	Recht
Datum:	19.10.2026

Gremium	Termin
Kammerversammlung	28.11.2026

Antrag des Vorstandes der Landesärztekammer Brandenburg:

Änderung der Berufsordnung aufgrund der Änderungen der Musterberufsordnung durch den Deutschen Ärztetag 2026

Die Kammerversammlung möge beschließen:

Die Kammerversammlung möge die in dem Entwurf einer zehnten Änderungssatzung enthaltenen Vorschläge zur Änderung der § 7 Abs. 5, § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 15 Abs. 2, 3 und 4 (neu), § 17 Abs. 1, 3a (neu), § 19 Abs. 1 S. 1, § 21 der Berufsordnung der Landesärztekammer Brandenburg **(Anlage 1)** im Einklang mit den Änderungen der Musterberufsordnung durch den 130. Deutschen Ärztetag 2026 beschließen.

Begründung:

Der 130. Deutsche Ärztetag hat im Mai 2026 mehrere Änderungen der Musterberufsordnung beschlossen. Der Vorstand der Landesärztekammer Brandenburg hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2026 beschlossen, die entsprechenden Beschlüsse der Kammerversammlung am 28.11.2026 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Änderungen:

- Erweiterung des Personenkreises, der Patienten bei Arztbesuchen begleiten kann
- Berücksichtigung der gesetzlichen Neuregelung des Patientenrechts auf kostenfreie Erstkopie von Patientenunterlagen. – Umsetzung der Bundesgesetzgebung infolge des Urteils des EUGH vom 26.10.2023 (Az: C-307/22)
- Anzeigepflicht ggü. der zuständigen Landesethikkommission bei Beteiligung an Forschungsvorhaben im Zuständigkeitsbereich einer anderen Ethikkommission
- Aktualisierung der Bezugnahme auf die aktuelle Deklaration von Helsinki des Weltärztebundes in der Fassung 2024 zur Forschung am Menschen
- Ergänzende Klarstellung des Praxisvorbehalts für telemedizinische Leistungen
- Verbot von Gewinnbeteiligungen an Arztpraxen – Reduktion der Einflussnahme von wirtschaftlichen Interessen auf ärztliche Entscheidungen

Hinsichtlich der Begründung der Beschlüsse des Deutschen Ärztetages ist an dieser Stelle zunächst auf die Synopse über Änderungen und Begründungen zur Novellierung der (Muster-)Berufsordnung der Bundesärztekammer zu verweisen **(Anlage 2)**.

Hinsichtlich des Vorschlages zur Regelung der kostenfreien Erstkopie der Patientenakte (§ 10 Abs. 2 BO) wird dort auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 26.10.2023 Bezug genommen.

Das Gericht hatte entschieden, dass die EU-Datenschutzgrundverordnung Patienten einen Anspruch gegenüber Erbringern ärztlicher Leistungen auf eine kostenfreie Erstkopie ihrer Patientenakte und späterer Ergänzungen gewährt. Der Bundesgesetzgeber hatte das Urteil in den nationalen Regelungen der Patientenrechte in § 630g Bürgerliches Gesetzbuch umzusetzen. Da die Berufsordnungen nicht im Widerspruch zum Bundesgesetz stehen dürfen, haben die Ärztekammern die Berufsordnungen entsprechend anzupassen.

Hinsichtlich der Einführung eines Verbotes einer Gewinnbeteiligung an Arztpraxen in § 17 Abs. 3a BO führt die Begründung der Bundesärztekammer an, dass eine Reduktion von Einflussnahmen durch reine Kapitalinteressen auf ärztliche Berufsausübung das Ziel ist.

Die Bundesärzteordnung stellt folgende Grundsätze auf: „Der Arzt dient der Gesundheit des einzelnen Menschen und des gesamten Volkes. Der ärztliche Beruf ist kein Gewerbe; er ist seiner Natur nach ein freier Beruf." Daraus ergibt sich, dass der Betrieb einer Arztpraxis nicht vorrangig auf Gewinn ausgerichtet sein darf und Ärztinnen und Ärzte ihren Beruf frei von insbesondere kommerziellen Interessen ausüben sollen.
Durch die Einführung eines entsprechenden Gewinnbeteiligungsverbotes soll der möglichen Einflussnahme von Kapitalinvestoren auf die ärztliche Berufsausübung in Arztpraxen begegnet werden. Für Arztpraxen in der Rechtsform einer GmbH oder anderer Kapitalgesellschaften schließt die Berufsordnung der LÄKB bereits eine Gewinnbeteiligung und eine Gesellschafterstellung von nicht in der Praxis tätigen Personen aus (Ärztegesellschaft - § 23a Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 c BO).
Hinsichtlich Einzelpraxen oder Berufsausübungsgemeinschaften ist gegenwärtig nicht ausgeschlossen, dass passive Investoren, ähnlich einer gewerblichen stillen Gesellschaft, Kapital gegen Gewinnbeteiligung zur Verfügung stellen. Wenn Praxisinhaber gegenüber Investoren Gewinnbeteiligung schulden, besteht bei Letzteren naturgemäß ein vorrangiges Interesse an möglichst hohem Gewinn der Praxis. Investoren sind anders als Ärztinnen und Ärzte weder an die Bundesärzteordnung noch an die Berufsordnung gebunden. Es besteht insoweit ein uneingeschränktes Interesse an Gewinnmaximierung. Das Risiko, dass ein Investor Einfluss zu nehmen versucht, z.B. auf die wirtschaftliche Ausrichtung der Praxis, ist relevant. Ärzte und Ärztinnen könnten dadurch in ihrer beruflichen Freiheit eingeschränkt und zu einer unverhältnismäßig gewinnorientierten und damit gewerblichen Praxisausübung veranlasst werden. Eine vergleichende Darstellung der bisherigen Fassung der betreffenden Regelungen der Berufsordnung und der Änderungsvorschläge im Änderungsmodus sind der **Anlage 3** zu entnehmen.

Dr. med. Steffen König
Präsident

Anlagen:

Anlage 1 - Zehnte Satzung zur Änderung der Berufsordnung LÄKB

Anlage 2 - Synopse der Änderungen u. Begründungen zur Novellierung der MBO-Ä

Anlage 3 - Darstellung Änderungsvorschläge im Änderungsmodus